

Dr. jur. Eric W. Steinhauer  
Bibliotheksdirektor an der FernUniversität in Hagen  
Universitätsbibliothek Hagen  
Universitätsstr. 23  
58097 Hagen  
Tel.: 02331/987-2980; Mail: [eric.steinhauer@fernuni-hagen.de](mailto:eric.steinhauer@fernuni-hagen.de)

Berlin, den 10. Juni 2013

---

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 8. Mai 2013 (Drs. 13423)

---

Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Rechtliche Rahmenbedingungen“ der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen verweise ich auf die Stellungnahme der Allianz vom 5. Juni 2013. Ergänzend dazu möchte ich die Angemessenheit und Sinnhaftigkeit eines Zweitveröffentlichungsrechts für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren näher erläutern und Anregungen für eine sachgerechte Ausgestaltung dieses Rechtes geben.

#### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Zweitveröffentlichungsrecht, über das auf Grundlage eines Vorschlages des Bundesrates schon seit 2006 im parlamentarischen Raum diskutiert wird (BR-Drs. 257/1/06) und dessen Einführung jüngst auch von der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ in ihrem Zwischenbericht „Bildung und Forschung“ vom 8. Januar 2013 (Drs. 17/12029) empfohlen wurde, ist als Reaktion auf die durch die Digitalisierung radikal veränderten Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft zu verstehen. Bis zur Etablierung des Internet als wissenschaftlichem Kommunikations- und Publikationsmedium war die Verlagspublikation praktisch die einzige Möglichkeit für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren, ihre Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Grundlage für diese unverzichtbare Tätigkeit der Verlage waren umfassende Nutzungsrechte an den publizierten Inhalten. Indem Verlage diese Rechte ausübten, verbreiteten sie gedrucktes Material und machten es dadurch erst öffentlich. In der analogen Welt war ein wissenschaftsverlagsfreundliches Urheberrecht fast immer auch ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.

Im digitalen Zeitalter werden Ausschließlichkeitsrechte von Verlagen an wissenschaftlichen Inhalten jedoch problematisch, denn durch die Möglichkeiten des Internet ist die Herstellung einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit kein velegerisches Monopol mehr. Wenn Verlage jetzt ihre Ausschließlichkeitsrechte ausüben, dann nicht, um eine umfassende öffentliche Sichtbarkeit zu ermöglichen, sondern um wissenschaftliche Inhalte in einem von ihnen kontrollierten Bereich gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Damit aber werden Sichtbarkeit und Erreichbarkeit von Publikationen nicht mehr nur eröffnet, sondern auch begrenzt.

Das Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren vermag diese Einschränkungen in der Sichtbarkeit in angemessener Weise zu beheben, denn es achtet nicht nur die Entscheidung der Autorinnen und Autoren für einen bestimmten Publikationsweg, zwingt sie also nicht, von etablierten und gewohnten Veröffentlichungswegen Abstand zu nehmen, es belässt den Verlagen auch die Möglichkeit, weiterhin wissenschaftliche Inhalte profitabel zu verbreiten.

Für das Zweitveröffentlichungsrecht spricht zunächst, dass es in weiten Teilen der Verlagswelt bereits gängige Praxis ist, sei es, dass Verlage in Verlagsverträgen explizit eine Zweitpublikation nach einer sechs- bis zwölfmonatigen Embargofrist gestatten, sei es, dass gerade im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften bei unselbstständigen Publikationen mit den Autoren oft keine expliziten vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, so dass schon jetzt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 UrhG eine Zweitpublikation nach Ablauf eines Jahres ohne weiteres möglich ist.

Das im Regierungsentwurf vorgeschlagene Zweitveröffentlichungsrecht greift für den in § 38 Abs. 4 UrhG vorgesehenen Kreis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern diese Praxis auf und stützt sie mit rechtlicher Verbindlichkeit aus. Damit wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hergestellt. Die Autorinnen und Autoren werden bei der weiteren Nutzung der von ihnen selbst verfassten Werke von urheberrechtlichen Überlegungen weitgehend entlastet.

Das Zweitveröffentlichungsrecht stellt darüber hinaus auch Vertragsgerechtigkeit bei unselbstständigen wissenschaftlichen Publikationen her. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass Autorinnen und Autoren für ihre Publikation von den Verlagen nicht vergütet werden. Zwar erhalten sie eine professionell betreute wissenschaftliche Veröffentlichung. Soweit sie dies jedoch mit dem Verlust weiterer Verwertungsmöglichkeiten für die Dauer des Urheberrechts bezahlen – wir reden hier über einen Zeitraum von durchschnittlich 100 Jahren und mehr ab der Veröffentlichung – ist dies nicht angemessen.

Es ist daher kein Zufall, dass das Urheberrechtsgesetz schon jetzt im geltenden § 38 UrhG bei unselbstständigen Publikationen die Ausschließlichkeitsrechte von Verlagen in Form einer offenbar als sachgerecht geltenden Auslegungsregel zeitlich begrenzt. Für Beiträge in Sammelbänden wird die Befugnis zur Zweitpublikation sogar explizit an der fehlenden Vergütung festgemacht. Wenn im geplanten Zweitveröffentlichungsrecht den Verlagen zwar nicht die Möglichkeit, dauerhaft ausschließliche Nutzungsrechte zu vereinbaren, genommen wird, die Autorinnen und Autoren aber nach einer Embargofrist ihr Werk selbstbestimmt öffentlich zugänglich machen dürfen, so bedeutet dies für die große Masse der unvergüteten Publikationen bloß die Wiederherstellung fairer Vertragsbedingungen. Dies ist gerade für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren wichtig, denn wissenschaftliches Publizieren ist in besonderem Maße auf Öffentlichkeit und Sichtbarkeit angewiesen, macht doch der kritische Austausch über wissenschaftliche Ansichten gerade im Wege der Publikation einen zentralen Kern der wissenschaftlichen Arbeit aus. Wissenschaftliches Publizieren genießt daher nicht nur einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz,

sondern verdient auch eine Förderung und Stärkung durch den Gesetzgeber im Wege einer grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung des einfachen Rechts.

Das Zweitveröffentlichungsrecht dient diesem Ziel, indem es die Sichtbarkeits- und Rezeptionschancen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung merklich verbessert. Die herkömmliche Verlagspublikation stellt zwar im Kontext eines konkreten Faches eine wissenschaftliche Öffentlichkeit her. Für eine digital und vernetzt arbeitende Wissenschaft ist dies aber nicht mehr ausreichend. So erfahren wissenschaftliche Arbeiten meist erst dann, wenn sie auch außerhalb konkreter Zeitschriftenformate zur Verfügung stehen, eine über den engen Kreis einer Fachdisziplin reichende Aufmerksamkeit. Nicht nur die in den letzten Jahren in ihren Fragestellungen stets transdisziplinär arbeitenden Kulturwissenschaften profitieren davon, auch das interdisziplinäre Gespräch zwischen den Natur- und den Geisteswissenschaften erfährt dadurch, dass wissenschaftliche Beiträge in anderen als den jeweiligen disziplinspezifischen Kontexten vollinhaltlich zur Verfügung stehen und nicht bloß als wenig aussagekräftige bibliographische Angaben zirkulieren, wichtige Impulse.

Das Zweitveröffentlichungsrecht gestattet eine öffentliche Zugänglichmachung durch den Autor oder die Autorin. Damit ist nicht bloß die frei zugängliche Publikation im Internet gemeint. Eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Urheberrechts erfolgt auch in den Lehr- und Forschungsnetzwerken wissenschaftlicher Einrichtungen und Fachgesellschaften. Durch das Zweitveröffentlichungsrecht erfahren wissenschaftliche Autorinnen und Autoren eine hochwillkommene Unterstützung bei ihrer forschenden und lehrenden Arbeit. Sie können ohne schwierige urheberrechtliche Detailfragen klären zu müssen – man denke nur an die enge und durch Gerichtsverfahren in ihrem Anwendungsbereich unklare Schrankenbestimmung des § 52a UrhG –, ihre eigenen Beiträge stets im Rahmen von Forschungsnetzwerken und virtuellen Lehrumgebungen nutzen. Durch das Zweitveröffentlichungsrecht werden Autorinnen und Autoren nicht mehr genötigt, ihre eigenen Werke für ihre eigene Lehre und Forschung lediglich im Rahmen einer oben drein vergütungspflichtigen urheberrechtlichen Schrankenbestimmung zu verwenden.

## 2. Kritik an einzelnen Regelungen

Obwohl es zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung jetzt einen eigenen Vorschlag für ein Zweitveröffentlichungsrecht vorlegt, so sollte dieses doch an vier Stellen modifiziert werden, ganz im Sinne übrigens der Empfehlungen der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ (Drs. 17/12029, S. 94 f.).

Nicht sachgerecht ist erstens der Ausschluss der Hochschulforschung, denn dadurch werden nicht nur vor allem die Geistes- und Kulturwissenschaften benachteiligt, die überwiegend durch die grundständig finanzierte Hochschulforschung getragen werden, auch der Zweck des Gesetzes, der Öffentlichkeit die von ihr finanzierten Forschungsergebnisse zugänglich zu machen, wird an einem wichtigen Punkt verfehlt, sind doch gerade Veröffentlichungen aus den Geistes- und Kulturwissenschaften für weitere Kreise oft leichter verständlich und nachvollziehbar, als es Fachveröffentlichungen aus den exakten Wissenschaften sind.

Zweitens ist die Forderung, dass die Zweitpublikation nur in der akzeptierten Manuskriptfassung erfolgen darf, kontraproduktiv. Es wird nicht nur die Zitierfähigkeit der Zweitpublikation für die wissenschaftliche Rezeption erschwert, es wird auch die Erstveröffentlichung im Verlag entwertet. Soweit nämlich eine Zweitpublikation leichter zugänglich ist als eine nur gegen Entgelt vertriebene Verlagsversion, besteht die Gefahr, dass künftig vermehrt die Zweitpublikation als solche zitiert und rezipiert wird. Da aber auch Verlage von der Bekanntheit der Zweitpublikation profitieren sollten, könnte das Verbot der formatgleichen Zweitveröffentlichung, das offenbar als Schutz des verlegerischen Angebotes gemeint ist, sich für die Verlage selbst am Ende als nachteilig erweisen.

Die Möglichkeit einer Zweitpublikation sollte drittens für alle unselbständigen Werke eröffnet sein. Damit wird nicht nur eine Benachteiligung bestimmter Fächer, die ihre wissenschaftlichen Publikationen vor allem in Form von Kongress- und Sammelbänden erscheinen lassen, vermieden, es gelten bei dieser Form der Veröffentlichung für die Autorinnen und Autoren überdies die gleichen Bedingungen hinsichtlich der Vergütung und der Nachnutzungsinteressen wie bei den Zeitschriften.

Überlegt werden sollte schließlich viertens, die Embargo-Frist für die Zweitpublikation von zwölf auf sechs Monate zu verkürzen. Richtigerweise dient diese Frist dazu, ein sinnvolles Nebeneinander von Verlagsveröffentlichung und Zweitpublikation zu ermöglichen. Verlage sollten in der Lage sein, durch den Vertrieb von Inhalten eine angemessene Rendite für ihre Leistung zu erwirtschaften. Allerdings ist hierfür eine Frist von sechs Monaten ausreichend, denn das Interesse an wissenschaftlichen Informationen verlangt sogleich nach ihrem Erscheinen einen Zugang, und der ist zunächst exklusiv nur über das Verlagsangebot zu bekommen. Die meist institutionellen Käufer von Verlagspublikationen werden daher stets bemüht sein, einen zeitnahen Zugang zu relevanten Inhalten zur Verfügung zu stellen. Eine Verkürzung der Embargo-Frist auf sechs Monate ist für das Erwerbungsverhalten dieser Institutionen unschädlich, zumal das Zweitveröffentlichungsrecht den Autorinnen und Autoren ja nur das Recht zur erneuten Publikation gewährt, wobei völlig offen ist, ob, wann und wo sie es ausüben. Qualitativ hochwertige Verlagsangebote, die den Zugang sogleich und in voller Breite an zentraler Stelle ermöglichen, werden daher für Wissenschaftsinstitutionen nicht überflüssig.

### 3. Das Zweitveröffentlichungsrecht hilft bei der Weiterentwicklung im wissenschaftlichen Publizieren

Das Zweitveröffentlichungsrecht stärkt die Position der wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren, indem es ihnen ohne Verhandlungsaufwand und ohne die Beschäftigung mit komplizierten urheberrechtlichen Fragen eine umfassende Nutzungsmöglichkeit für ihre Arbeiten dort einräumt, wo traditionelle Verlagspublikationen nicht oder nur sehr unzureichend wahrgenommen werden bzw. nur eingeschränkt nutzbar sind, nämlich bei der selbstbestimmten wissenschaftlichen Kommunikation über Fachgrenzen hinaus, bei der Information einer allgemeinen Öffentlichkeit über die eigene Forschung sowie bei der eigenen wissenschaftlichen

Lehre. Verlagspublikationen und Zweitveröffentlichung sind daher keine Gegensätze, sondern ergänzen sich. Zweitveröffentlichungen können überdies die Verlagspublikationen nicht ersetzen, da es letztlich offen bleibt, ob ein Werk durch die Autorin oder den Autor erneut öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Verlagspublikation behält daher auch nach Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts in Zukunft ihre wichtige Stellung, verbunden freilich mit Verbesserungen für wissenschaftliche Autoren, ihre Werke im Rahmen einer digital und vernetzt arbeitenden Wissenschaft leicht und unkompliziert zu nutzen.

Es sei an dieser Stelle betont, dass insbesondere die investitionsintensiven digitalen Verlagsprodukte durch das Zweitveröffentlichungsrecht nicht in Frage gestellt werden. Singuläre Zweitveröffentlichungen auf verschiedenen Repositorien können einer Publikation neue Leser zuführen, aber nicht die vielfältigen Recherchemöglichkeiten einer voll erschlossenen elektronischen Forschungsumgebung ersetzen. Verlage brauchen zum Schutz dieser von ihnen erbrachten Leistung keine absolute Exklusivität bei den Inhalten, denn ihnen steht bereits nach § 95a UrhG ein eigenes Leistungsschutzrecht für ihr Angebot zu, das durch das vorgesehene Zweitveröffentlichungsrecht in keiner Weise tangiert wird.

Das Zweitveröffentlichungsrecht wird dennoch nicht ohne Konsequenzen für die weitere Entwicklung im wissenschaftliche Publizieren sein. Es stellt sich nämlich die Frage, warum wissenschaftliche Publikationen nicht sogleich frei zugänglich sind. Möglichkeiten hierzu bestehen schon jetzt im Rahmen des so genannten „goldenen Weges“, der auch von Verlagen gegen Bezahlung angeboten wird. Die Aufnahme einer Publikation in eine professionelle Rechercheumgebung verbunden mit einer sofortigen Sichtbarkeit stehen hier eine selbst organisierten Zweitpublikation mit Zeitverzug gegenüber. Aus dieser Konstellation wird sich für Dienstleister und Verlage mehr und mehr ein Markt entwickeln, der einen angemessenen Preis für eine sofortige Open-Access-Publikation hervorbringt. Das Zweitveröffentlichungsrecht wird für die Marktteilnehmer stärker als bisher eine Herausforderung sein, gemeinsam neue Modelle zu entwickeln. In diesem Sinne setzt der Gesetzgeber eine Rahmenbedingung für die weitere Entwicklung, gibt aber kein Ergebnis vor, denn sowohl Verlage als auch Autorinnen und Autoren bleiben frei in ihren Entscheidungen für mehr oder weniger Sichtbarkeit ihrer Forschungsergebnisse bzw. Produkte.

#### Fazit

Nach sieben Jahren Diskussion im parlamentarischen Raum und in Würdigung der aktuellen Handlungsempfehlung der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ sollte das Zweitveröffentlichungsrecht mit den hier vorgeschlagenen Modifikationen, die im Übrigen auch mit den Empfehlungen der Enquête-Kommission konform gehen, alsbald in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden. Es wird die Arbeitsbedingungen von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren spürbar verbessern.